


**VBHG**

# informiert

## Tagung der Verbandsghremien

Nach der durch Corona bedingten Verschiebung der Jahrestagungen von Gesamtvorstand und Verbandsausschuss im vergangenen Jahr vom Frühjahr auf den Herbst fanden die diesjährigen Tagungen wieder zur gewohnten Jahreszeit, und zwar am 8. April 2021 im Festspielhaus Recklinghausen, statt. Die Einhaltung der aktuellen Corona-Hygienebestimmungen war dabei selbstverständlich.



*Der Verbandsausschuss mit Abstand am 8. April 2021 im Festspielhaus Recklinghausen.*

In seiner Begrüßung überbrachte der stellvertretende Verbandsvorsitzende Stallmann die Grüße des Verbandsvorsitzenden Schürken, der krankheitsbedingt nicht an den Sitzungen teilnehmen konnte. Im März 2021 sind das langjährige Mitglied des Verbandsausschusses und Kassenprüfer Holger Nötzold sowie das ehemalige Mitglied des Verbandsausschusses Uwe Petereit verstorben. Die Anwesenden erhoben sich von Ihren Plätzen und gedachten der Verstorbenen.

Im Bericht des Vorstandes gab das geschäftsführende Vorstandsmitglied Rütten einen Überblick über die Verbandsarbeit der letzten Monate. Er ging dabei im Einzelnen auf die Praxis der Schadensregulierung mit RAG und RWE Power, den aktuellen Stand der Grubenwasserkonzepte und das integrale Monitoring Grubenwasseranstieg ein. Ein aktualisierter Überblick über die Entwicklung des Mitglieder- und Objektbestandes und der Begutachtungen in Bergschadensfällen rundeten seinen Vortrag ab.

Der Verbandsausschuss genehmigte anschließend den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2020 sowie den Haushaltsvoranschlag 2021. Bei den Wahlen zum Vorstand wurden Frau S. Scherkamp

und Herr V. Behr einstimmig wiedergewählt, Herr Miklikowski stand aus beruflichen Gründen nicht mehr zur Verfügung. Gemäß § 9 der VBHG-Satzung soll der Gesamtvorstand aus 9 bis 12 Personen bestehen. Damit auch zukünftig die Mindestzahl gewährleistet bleibt, hatte der Gesamtvorstand zuvor beschlossen, dem Verbandsausschuss Herrn Günter Heinz zur Wahl als



*Der stellv. Geschäftsführer Achim Sprajc erläutert den Jahresabschluss 2020.*

## Personalwechsel in der Geschäftsführung

Die Jahresmitte 2021, sehr geehrte Mitglieder, bringt einen Personalwechsel in der Geschäftsführung mit sich. Nach rund 36 Jahren scheidet Assessor jur. Detlev Finke (Jahrgang 4/1955) altersbedingt aus dem Arbeitsverhältnis aus, geht in den Ruhestand. Nach Arbeitsaufnahme 1984 als Mitglied der Rechtsabteilung des VBHG übernahm er 1992 vom späteren Ehrenvorsitzenden Gerhard Lindner die Geschäftsführung nach § 7 der Satzung. Auf Wunsch des kürzlich verstorbenen Vorsitzenden Schürken und der Vorstandskollegen verbleibt Finke als beratendes Mitglied im Gesamtvorstand. Mit Blick auf diverse Personal- und einige andere relevante Entwicklungen rund um den VBHG übernimmt Dipl.-Ing. Dirk Rütten die Geschäftsführung. Er ist seit 2001 Mitarbeiter des VBHG, war zunächst in der Baubetreuung tätig und übernahm dann die Geschäftsführung der aus der Baubetreuung heraus entwickelten Haus & Grund Baubetreuung GmbH. 2014 wurde der leitende Angestellte dann als Team-Kollege in die VBHG-Geschäftsleitung übernommen und in die vakant gewordene Funktion des Verbandsdirektors gewählt. Insbesondere auch in Verbindung mit Dipl.-Betriebswirt Achim Sprajc als bereits langjährig stellvertretendem Geschäftsführer ist so für Kontinuität in der Geschäftsleitung gesorgt. Die (Wieder-)Herbeiführung einer Personalunion von Verbandsdirektor und Geschäftsführer (in der Person Rütten) entspricht der langjährigen Handhabung bis 1992. Der Gesamtvorstand freut sich, der Mitgliedergemeinschaft weiterhin eine fachkompetente Besetzung der hauptamtlichen Geschäftsleitung bieten zu können.

*Vorstand und Geschäftsführung*

beratendes Vorstandsmitglied vorzuschlagen. Herr Heinz war VBHG-Mitarbeiter und Leiter der technischen Abteilung des VBHG und ist seit 2018 maßgebender Beisitzer in der Schlichtungsstelle Bergschaden NRW



**Der Gesamtvorstand am 8. April 2021 im Festspielhaus Recklinghausen: K.-H. Pieper, G. Beyß, V. Behr, A. Noje, D. Rütten, K.-D. Stallmann, G. Heinz, S. Scherkamp, D. Finke, M. Nienhaus (v.l.n.r.).**

und der Schlichtungsstelle Braunkohle NRW. Auch die Hinzuwahl von Herrn Heinz erfolgte einstimmig.

Zum Abschluss teilte der Vorsitzende Stallmann mit, dass in Folge der Beeinträchtigungen durch Corona auf ein Fachreferat an diesem Tag verzichtet würde, dies aber

die Ausnahme sein sollte. Namens des Gesamtvorstandes bedankte er sich bei den Mitgliedern des Verbandsausschusses für die rege Mitarbeit in den vergangenen fünf Jahren und wies darauf hin, dass bereits im Herbst die Neuwahl dieses Gremiums anstehen wird.

*Achim Sprajc*

## Stürze – Maueröffnungen überdecken

Mauerwerksöffnungen für Türen und Fenster müssen so überdeckt werden, dass die Last der darüber befindlichen Bauteile sicher auf das angrenzende Mauerwerk übertragen wird. Solche Abdeckungen werden auch als Stürze bezeichnet. Im konventionellen Hochbau werden hierfür häufig Stahlbeton-Fertigteile verwendet, da diese für unterschiedlichen Spannweiten bis über 3,00 m Länge bereits mit der erforderlichen Bewehrung im Baustoffhandel erhältlich sind.



**Fenstersturz als scheinbarer Bogen mit einer Spannweite von rd. 2,00 m.**

Stürze mit größeren Spannweiten werden meist als individuell gefertigte Fertigteil-Stürze zur Baustelle geliefert. Ortbetonstürze werden dagegen aus Kostengründen eher selten hergestellt. Zudem stellt auch der Faktor Zeit bei der Bauerrichtung ein wesentliches Entscheidungskriterium dar.

Durch den Einsatz von vorgefertigten Bauteilen können die Bauabläufe effizienter geplant und ausgeführt werden.

Bei der Verwendung von Stürzen in dem seltenen Fall einschaliger Außenwände ist auf eine ausreichende Wärmedämmung

an der Außenseite, z. B. durch eine ausreichend starke Dämmung aus XPS-Platten („Styrodur“), zu achten. Bei dieser Bausituation ist die Querschnittsverringering der Auflagefläche für Stürze bei der Bemessung der Sturzbreite/-tiefe zu berücksichtigen.

Wird eine Öffnung mit einem Stahlbetonbalken, der mit einer Stahlbetondecke verbunden ist, überdeckt, spricht man von einem Unterzug. Liegt dieser Balken oberhalb der Decken, handelt es sich um einen Überzug. Beide Konstruktionen kommen häufig bei großen Fensteröffnungen zu Terrassen oder Balkonen zur Ausführung.

Neben Stahlbeton wird auch Baustahl – auch Profilstahl genannt – für Stürze verwendet. Meist handelt es sich dabei um sog. Doppel-T-Träger, die aufgrund vielfältiger Profilarten und -höhen nahezu jeder Belastungssituation genau angepasst werden können. Grundsätzlich unterliegen Stürze einer statischen Überprüfung durch den Planer, ggf. muss die Tragfähigkeit durch diesen nachgewiesen werden.

In manchen Altbauten, die Anfang des 20. Jahrhunderts errichtet wurden, bestehen die Stürze oberhalb der Türöffnungen aus Holzbalken. Bei damals vielfach üblichen Mauerwerksstärken von 36 cm und mehr wurden zur Lastabtragung mehrere Balken nebeneinander angeordnet. Im Rahmen einer umfassenden Sanierung werden heutzutage diese Holzbalken dann durch Fertigteilstürze aus Stahlbeton oder Stahl ersetzt. Hier ist zu beachten, dass bei der Erneuerung tragender Bauteile oberhalb von Wandöffnungen sicherheitshalber ein Tragwerksplaner einzubeziehen ist, der bei Erfordernis Hinweise oder Vorgaben zur Abfangung statisch relevante Bauteile während des Rückbaus geben kann.

### Stürze im Sichtmauerwerk

Im Gegensatz zu den zuvor beschriebenen Stürzen, die als Biegebalken oder, wie der Statiker sagt, als Einfeldträger die Öffnung überspannen, kommen die im folgenden beschriebenen Bögen ganz ohne eine Zugbewehrung aus. Hier werden die Vertikallasten über der Öffnung durch ein bogenförmiges Bauteil als Druckkräfte zu den Auflagern (Kämpferpunkte) um- und dort als vertikale und horizontale Kraft an die angrenzenden Wandteile abgeleitet. Zur Aufnahme der Horizontalkraft im Auflagerbereich ist ein ausreichender Randabstand erforderlich.

Mauerwerksbögen aus Naturstein oder künstlichen Steinen spielen im Bauhandwerk und in der Architektur seit tausenden von Jahren als statische und gestalterische Elemente eine bedeutende Rolle. Es haben sich dabei die unterschiedlichsten Bogenformen entwickelt.

Rundbögen beschreiben die Form eines Halbkreises, Segmentböden werden durch eine Stichhöhe von 1/20 bis 1/15 der Spannweite definiert. Als Stichhöhe wird



**Fehlerhaft ausgeführter sog. Grenadierbogen.**

## Einer von vielen Hinweisen zur aktuellen Situation in der Bergschadensregulierungspraxis

Eine starke Mitgliedergemeinschaft und ein starkes Fachteam benötigt auch das einzelne VBHG-Mitglied hinter sich!

Das ist umso mehr von Nöten, als sich sachbedingt in nicht wenigen Verkehrskreisen schnell – zu schnell – die falsche Annahme etablieren könnte, das Thema Bergschäden an öffentlichem und insbesondere privatem Grundeigentum habe sich quasi bereits erledigt bzw. werde sich in Kürze erledigt haben.

Die aktuelle Bergschadensregulierungspraxis – seit Jahrzehnten geprägt durch nicht wenige VBHG-seits gesetzte und ausgehandelte Standards – scheint momentan durch eine Art Ausverkaufs-Mentalität bzw. Ausverkaufs-Bewerbung Dritter beeinflusst zu werden, im Sinne von „schnell noch eine Regulierung, bevor es zu spät ist“! Es halten sich mitgliedenseits vermittelte Eindrücke und Gerüchte, dass das „eine oder andere“ mit dem VBHG abgestimmt sein soll!?

Letzteres ist ohne Ihr Wissen, sehr geehrtes Mitglied, und in der Regel ohnehin generell und definitiv nicht der Fall! Aber „ja“ – „zu spät werden lassen“ sollte man natürlich nichts!

Schadensverursachungstechnische Nachweisprobleme bei älteren Gebäudeschäden, ob und in welchem Umfang zurückliegende bzw. noch vergleichsweise frische bergbauliche Einwirkungen und/oder verschleiß- bzw. baukonstruktiv bedingte Verursachungsanteile jeweils überwiegen bzw. maßgebend sind, werden nicht geringer. Deshalb sollte man grundlegende Beweiserleichterungen kennen und nutzen können, wie sie die Bergschadensvermutung des Bundesberggesetzes und

insbesondere die praxisnahen Beweiserleichterungsaushandlungen des VBHG mit der RAG Aktiengesellschaft und der RWE Power AG (ehemals Rheinbraun AG) bieten. Dafür und für die interessengerechte Einbringung zu Ihrem Nutzen, sehr geehrte Mitglieder, bieten die Sachverständigen des VBHG Gewähr (auf Bergschadensprüfungen und -regulierungen spezialisierte Bauingenieure/Architekten, Markscheider, Vermessungsfachleute, Betriebswirte und Juristen – ein komplettes, großes Fachteam unter einem Dach!).

Deshalb und zur regelmäßigen Stärkung der Durchsetzungskraft sowohl der Mitgliedergemeinschaft als auch der/des Einzelnen im konkreten Schadensfall empfehlen wir weiterhin, Bergschadensprüfung und -regulierung weiter in einer Hand, in der Hand Ihres Fachteams, zu belassen. In vielfacher, sowohl verursachungsnachweistechnischer als auch rechtlicher Hinsicht ist eine möglichst umfangreiche Kenntnis der häufig ja bereits jahrelangen Abbau- und Schadens(entwicklungs)historie und eine deshalb im Optimalfall „ganzheitliche Betrachtung“ der Bergbaubetroffenheit eines Grundstücks von nicht zu unterschätzendem Vorteil.

Selbst dann, wenn Sie einmal andere Fachleute hinzuziehen wollen, schlagen wir Ihnen vorsorgehalber eine kurze Rückversicherung bei Ihrem jeweiligen VBHG-Bergschadenssachverständigen vor; eine Rückversicherung, damit zurückliegende Entwicklungen, nutzbare Gleichbehandlungsstandards, hervorhebbar schadensfallindividuelle und sonstige wichtige Gesichtspunkte nicht versehentlich zu Ihren Ungunsten unberücksichtigt bleiben.

*Die Geschäftsführung*

der Höhenunterschied zwischen Kämpfer- und Scheitelpunkt bezeichnet. Beide Formen haben heute im Wohnungsbau keine große Bedeutung mehr. Schließlich müssten die in die Öffnung eingesetzten Türen und Fenster der Bogenform angepasst werden. Dies führt im Vergleich zum Einsatz von Standardtüren /-fenstern mit einem Rechteckquerschnitt zu Mehrkosten für die Herstellung und den Einbau.

Der scheinrechte Bogen weist im Gegensatz zum Segmentbogen eine Stichhöhe von nur 1/50 der Spannweite auf. Scheitrechte (waagerechte) Bögen eignen sich wegen geringer Tragfähigkeit nur für Spannweiten bis etwa 1,25 m. Als bewehrtes Mauerwerk oder in Verbindung mit tragenden Stahlprofilen können sie auch für größere Spannweiten in Frage kommen.

Der scheinrechte Bogen wird mit einem Stich versehen, damit er nach dem Schwinden des Mörtelanteils nicht durchhängt. Im Verblendmauerwerk werden die Widerlagersteine so angesetzt, dass der Bogen in einer Lagerfuge des angrenzenden Mauerwerks ausläuft. Die Schräge des Widerlagers wird nach dem Bogenmittelpunkt ausgerichtet. Die Anzahl der hochkant vermauerten Steine, welche den Sturz bilden, muss immer ungerade sein, damit in der Sturzmitte eine Schlusschicht (Schlussstein) liegt.



**Türsturz als scheinrechter Bogen mit kurzer Spannweite.**

Im heutigen Verblendmauerwerk werden die Stürze als stehende Rollschichten mit gleichmäßig parallel verlaufenden Fugen, ohne Stich und Widerlager bevorzugt. Die sogenannten „Grenadierschichten“ lassen sich relativ schnell herstellen.

Traditionell werden die Mauersteine wie bei den scheinrechten Bögen hochkant auf ein provisorisches Holzgestell gesetzt. Das Holzgestell wird erst dann wieder entfernt, wenn der Mauermörtel erhärtet und die Wand darüber fertig gestellt ist. Entscheidend für die Dauerhaftigkeit dieser Stürze sind die Mörtelqualität in der Grenadierschicht, ein vollständig verfügtes Mauerwerk sowie eine sorgfältige Arbeitsausführung.



Historischer Segmentbogen  
aus Trockenmauerwerk.

Grenadierschichten im Verblendmauerwerk werden nicht nach den Verbandsregeln für Mauerwerk unter Einhaltung eines Überbindemaßes gemäß DIN 1053-1 ausgeführt. Insofern dürfen sie keine tragenden Funktionen übernehmen. Grenadierstürze dürfen nur in Verbindung mit Hilfskonstruktionen ausgeführt werden.

Die einfachste Maßnahme zur Sicherung der Grenadierstürze ist die Verwendung eines Stahlwinkels, welcher zur Überdeckung von kleinen Öffnungen von bis zu ca. 2 m verwendet werden kann. Bei Stahlwinkeln werden die Auflasten über die Biegetragwirkung in die seitlichen Auflager übertragen. Die Auflagertiefe beträgt jeweils mindestens 100 mm. Die bis vor einigen Jahren noch verwendeten verzinkten Stahlprofile

sind nach DIN 1053-1 nicht mehr zulässig. Anstelle der verzinkten Ausführung werden heute als Auflager Profile aus Edelstahl eingesetzt. Bei Bestandsbauten sollten die Stahlprofile sicherheitshalber mit einem geeigneten Schutzanstrich gegen Korrosion versehen werden.

Eine besondere Anfälligkeit für Bergschäden an Stürzen und Bögen besteht nicht. Grundsätzlich werden Wandrisse unabhängig von ihrer Verursachung auf Wandöffnungen zulaufen, da hier kein Material die Rissbildung behindert. Eine Beurteilung erfolgt in der Regel durch eine ganzheitliche Betrachtung der Rissbilder in allen Etagen und Bauteilen.

Dipl.-Ing. Martin Händel

## Zwei Seiten derselben Medaille – die Mitgliedergemeinschaft des VBHG und ihr Sachverständigen-Team

Kohleausstieg beschlossen – Steinkohleabbau komplett eingestellt – Braunkohle-Verstromung in Frage gestellt.

Das klingt kompakt und überschaubar danach, dass dann doch auch nun Probleme für Haus- und Grundeigentümer erledigt sein müssten, bzw. so könnte der/die eine oder andere ohne nähere Reflektion tatsächlich auch vorschnell denken. Ganz so aber ist es, wie Sie als Mitglied und wir in der Geschäftsstelle wissen, dann doch nicht – gerade nicht!

1. Noch ist in vielen Regionen (insbes. in NRW) unabhängig vom Blick auf die sog. Ewigkeitslasten des Bergbaus eine nicht unerhebliche Zahl von Bergschäden an Grundstücken/Gebäuden einer Schadensbeseitigungs- und/oder sonst wie entschädigungsorientierten Prüfung und Regulierung zuzuführen.

Sachbedingt handelt es sich hierbei natürlich zumeist nicht (mehr) um „gerade erst“ entstandene Schäden, nicht selten aber um gerade erst entdeckte Schäden; entdeckt z. B. im Zuge von Umzugs-/Renovierungsarbeiten. Die früher angesichts des Umfangs und des hohen Durchbaugrades (Steinkohle) zeitversetzt und zudem durchaus auch regional überlappend eintretenden bergbaulichen Einwirkungen und Gebäudeschäden haben zudem viele Hauseigentümer zu abgestimmten oder auch für sich so entschiedenen Zurückstellungen veranlasst. Das Gefühl, ansonsten in einer Art „Dauerbaustelle“ zu leben bzw. sich in einem

(kaum positiv belegbaren) Dauerregulierungs- und damit auch Dauerauseinandersetzungskontakt mit Vertretern der Bergwerksgesellschaften zu befinden, will jeder vermeiden bzw. weitmöglichst kleinhalten! Die im Zuge der Corona-Pandemie Alltag gewordenen Handlungs-/Kontakteinschränkungen tun ihr Übriges.

Die starke, sich ja durchaus auch in einem gewissen Fluss befindliche Mitgliedergemeinschaft des VBHG mit (immer noch bzw. schon allein) über 22.000 zu betreuenden Objektmitgliedschaften zum Jahresende 2020 bezeugt den diesbezüglichen Interessenvertretungsbedarf recht augenscheinlich.

Der Geschäftsbericht des VBHG ist deshalb schon vor vielen Jahren auf der Basis des in der Satzung vorgesehenen kurzen Jahresberichts des Vorstandes an die Verbandsgremien zu einem darüber weit hinausgehenden verbands-/geschäftspolitischen Informationsmedium für viele Fach-, Ministerial- und benachbarte Verkehrskreise ausgebaut und umstrukturiert worden. Sein bereits langjährig so ausgestalteter Versandverteiler umfasst u. a. ① spezielle parlamentarische Ausschüsse, Bundes- und Landesministerien, ② ausgewählte Städte/Gemeinden und kommunale Organisationen, ③ Bergwerksgesellschaften, ④ Haus & Grund-Organisationen und ⑤ weitere Fach-/Verkehrskreise (öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Bergschäden, weitere ausgewählte Bausachverständige/Architekten/Rechtsanwälte).

Im Zusammenhang mit der zurückliegenden Abbaueinstellung des bundesdeutschen Steinkohlenbergbaus ist der Versandverteiler des Geschäftsberichts noch einmal erheblich erweitert worden.

Und ohne Zweifel wird der Geschäftsbericht, natürlich jeweils blickwinkelorientiert, auch inhaltlich zur Kenntnis genommen – man denke z. B. nur an die Auswirkungen der „Wassenberger-Schadensrecherchen“ und Regulierungen des VBHG für die seinerzeitige öffentliche Diskussion mit der Folge eines heute selbstverständlichen sog. Integralen Monitoring Grubenwasser. Auch der VBHG-Betreuung der vom Bochum-„Höntroper Loch“ betroffenen Hauseigentümer waren seinerzeit gewisse Initialwirkungen zuzuschreiben, während die seit 1986/87 bestehende Kooperation zwischen rheinischen Kommunen und VBHG für die kommunal ansässigen Grundeigentümer ein Paradebeispiel für die gemeinsame Zielrichtung war und ist, Einer Bergwerksgesellschaft (Rheinbraun/RWE Power) Beweiserleichterungen abzuverhandeln, so in den 90er Jahren, und langfristig gleichbehandelnde Handlungsstandards abzusichern.

Mit Blick auf obige, auszugsweise Belege der gemeinsam geschaffenen Durchsetzungskraft gestatten Sie, sehr geehrte Mitglieder, dass wir Sie einvernehmend einbeziehen und für Drittleger gemeinsam zeichnen mit

Wir alle vom VBHG



Resser Weg 14 · 45699 Herten – Postfach 2063 · 45678 Herten  
Tel.: 023 66/8090-0 · Fax: 023 66/8090-99 · www.vbhg.de · info@vbhg.de

### Impressum

VBHG informiert

Gestaltung/Redaktion  
Auflage  
Gesamtherstellung

Mitgliederinformation des Verbandes  
bergbaugeschädigter Haus-  
und Grundeigentümer e.V.

A. Sprajc  
24.000  
Blömeke-Druck SRS GmbH